

Sesseli-Fakten

Nr. 1

Der Schweizer Heimatschutz, Pro Sesseli und die Stiftung Historische Seilbahn Weissenstein haben festgestellt, dass ihre Sichtweise und die dazugehörigen Fakten bislang in der Öffentlichkeit einseitig oder gar nicht dargestellt wurden. Die drei Organisationen legen deshalb wichtige Fakten und ihre Sichtweisen dar. Ziel: Der historische Sessellift soll möglichst schnell wieder laufen!

Der Sessellift ist ein Denkmal von nationaler Bedeutung



**PRO
SESSELI**

www.prosesseli.ch



SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE SUISSE
HEIMATSCHUTZ SVIZZERA
PROTECCIUN DA LA PATRIA

www.heimatschutz.ch

**STIFTUNG
HISTORISCHE
SEILBAHN
WEISSENSTEIN**

Frühe Hinweise durch den Schweizer Heimatschutz (SHS)

Bereits 2005 präsentierte der Schweizer Heimatschutz an einer öffentlichen Tagung die Studie „Seilbahnen – Denkmäler in der Wildnis“. Er wies schon damals auf den ausserordentlichen Wert der Weissensteinbahn hin. Im Sommer 2006 wurde der SHS beim Kanton Solothurn vorstellig, weil er von der Mitarbeit am Projekt „Weissenstein Plus“ ausgeschlossen war. Im August 2006 lancierte der SHS einen nationalen Aufruf zur Rettung des historischen Sesselliftes auf den Weissenstein.

Niemand kann ernsthaft behaupten, der SHS habe sich mit seiner Feststellung zu spät in die Diskussion eingebracht. Trotzdem wurde in allen weiteren Planungsschritten die Bedeutung des Denkmals nicht beachtet.

Bestätigung von höchster Warte

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ist eine vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission. Sie nimmt regelmässig zu wichtigen denkmalpflegerischen Fragen Stellung. Die Kommission hielt in ihrem Gutachten vom 10. Juni 2007 unmissverständlich fest, dass der Sessellift Oberdorf-Weissenstein ein Denkmal von nationaler Bedeutung sei.

Auszug aus dem Gutachten:

Als einzige noch betriebene Zweisektionen-Sesselbahnanlage des Systems Von Roll mit Kuppeltechnik kommt der Sesselbahn Oberdorf-Weissenstein eine zentrale Bedeutung in der schweizerischen Technik- und Fremdenverkehrsgeschichte zu. Die Bahn (...) steht stellvertretend für den aufblühenden Tourismus in der Schweiz der Nachkriegsjahre und ist Ausdruck eines internationalen Sesselbahnbooms. Aufgrund ihrer Einzigartigkeit ist die Sesselbahn Oberdorf-Weissenstein als Gesamtanlage als Denkmal von nationaler Bedeutung zu erhalten.

Ignorierung des Denkmals

Der Umweltverträglichkeitsbericht der Seilbahn Weissenstein AG vom Juli 2007 erwähnt das Denkmal mit keinem Wort. Ebenso wurde in der Planaufgabe des Kantons vom Februar 2008 die nationale Bedeutung des historischen Sesselliftes auf den Weissenstein nicht erwähnt. Das Gutachten der EKD wurde von der Regierung ignoriert und eine Stellungnahme des kantonalen Amtes für Denkmalpflege vom 24. August 2006 verschwiegen.

Gesetze fordern die Erhaltung

Das Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung enthält klare Vorgaben zum Umgang mit Denkmälern:

Die Plangenehmigung wird erteilt, wenn keine wesentlichen öffentlichen Interessen, namentlich der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes oder des Umweltschutzes, entgegenstehen. (Art. 9 Abs. 3, lit. b)

Die Erteilung einer Konzession ist eine Bundesaufgabe. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz hält dazu fest:

Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. (Art. 3 Abs. 1)

Die bisherige Praxis in der Rechtsprechung ist klar. Hat ein Denkmal nationale Bedeutung, so muss ein Vorhaben für dessen Zerstörung von höherer, nationaler Bedeutung sein. Das kann unseres Erachtens für den Neubau einer Gondelbahn auf den Weissenstein schwerlich geltend gemacht werden. Es erstaunt umso mehr, dass der Kanton das gewichtige Bundesgutachten nicht beachtete und die Investoren an einer nicht bewilligungsfähigen Bahn festhalten.